

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 10400.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Sgr.,
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Sgr.
Jede einzelne Nummer 2½ Sgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 9 Thlr.
mit Postbefreiung 12 Thlr.
Inserate
4gespaltene Courvoisierzeile 1½ Sgr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis
Reclamen unter 1 Redactionslinie
die Spalte 2 Sgr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Sonnabend den 16. November.

1872.

Zur gefälligen Beachtung.

Expedition ist morgen
den 17. November nur Vormittags bis 9 Uhr
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die von uns am 18. vor. Mon. zur Vermietung vertheilten Räumlichkeiten
des ehemaligen Leipziger Thors sind erfolgt und verlassen wir in Ge-
mäßigkeit der Bedingungen die unberücksichtigt gebliebenen hiermit ihrer Gebote.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephanl. Gerathl.

Bekanntmachung.

Die Verfügungen des Herrn Professor Dr. Rabe haitte das sächsische Leuchtgas im Monat
des 1. d. M. 1872. Des Rathes Deputation zur Gas-Ankalt.

Bekanntmachung.

Die an einestromigen Röhren und Gasleitungen werden von jetzt an nicht mehr unent-
geltlich zur Verfügung der Consumenten ausgesetzt. Bezüglich der Einführungsröhren
sind solche Arbeiten regulativmäßig durch die Gasanstalt, bezüglich der sonstigen
Röhren und Lampen durch die concessionsberechtigten Gas-Instalateure und Schloßermeister auszu-
führen. Es liegt daher im eigenen Interesse der Consumenten, die dem Froste ausgesetzten Röhren,
die mit Brenner durch Ueberdeckungen und Umhüllungen möglichst zu schützen.
Die Consumenten sind daher ersucht, die Gasleitungen nach dem nächsten sächsischen Feuer-
polizei-Reglement (Reißbelle oder Feuerwache) zur Beachtung der Gas-Ankalt zu befehlen.
Der Rathes Deputation zur Gas-Ankalt.
den 15. November 1872.

Bekanntmachung.

Die 1. Pflanzung des Districtes XV. von
Herrn Carl Hermann Scheffler, Johannstraße Nr. 12 wohnhaft,
als Armenpflanzung der 1. Pflanzung des gedachten Districtes fungiert, mit übernommen worden.
den 2. November 1872.
Das Armen-Directionium.
Schleisner. Hentschel.

des Bürgermeisters Dr. Koch

gemeinen Debatte der Ersten
Kammer über das Volksschulgesetz.

Die geehrte Deputation hat
den Bericht ein so umfassendes Werk
ist, das über den äußeren Umfang des
Berichts für die Öffentlichkeit, mit welcher
ich mich für die Angelegenheit heranzusetzen
sich bemühen werde, ergibt sich aus jeder
Seite des Buches, welches ich diesem be-
sondere Gegenstände gewidmet hat.
Ich möchte, in dieser Bewusstseinspflicht
den Mitgliedern dieser Kammer der geehrten
Deputation, und die reichhaltige Dar-
stellung in gemeinsamen Überzeugung, zumal
da die Deputation im Widerspruch steht,
daß sie nicht nur Pflicht, als ja auch hier
das die höchste kritische Prüfung der sich
erhebenden das Wahre und Rich-
tighen werden wird.

Die Deputation hat den Schwerpunkt
über diese Vorlage in den allge-
meinen Debatte, und ich glaube, sie
wird nicht gehen, denn auch ich bin der
Meinung, daß der hohe Zweck dieses Gesetzes nur
erreicht werden kann, wenn die
Kammer in wie weit Kinder verschiedener
Konfessionen in einer und derselben Volksschule
unterrichtet werden dürfen? zum richtigen
Verständnis wird. Die verehrte Deputation
hat in einem anderen Sinne be-
antwortet, als durch die Beschlüsse der Zweiten
Kammer ist. Sie hat sich bei deren
Entscheidung der Beweisführung der hohen
Kammer, die Befürchtung zu erkennen
lassen, daß, wenn die Beschlüsse der Zweiten
Kammer zur Geltung gelangten, dann die con-
fessionellen Schulen in unserm Vaterlande würde
aufgehoben werden. Meine Herren, gestatten Sie
mir, nicht ohne den Ausführungen des Be-
richtes, sondern im Allgemeinen die Be-
sorgnisse, die mit meinem Vorschlag mit den
„confessionellen Schulen“ in neuerer Zeit
verbunden sind, zu erörtern, denn es
ist ein sehr wichtiger Punkt, daß diese
Angelegenheit nicht genommen werden
kann, wenn diese wichtige Angelegenheit
nicht gelöst wird. Ich möchte daher gut thun, wenn man
den Inhalt dieser verschiedenen Worte ver-

meidet, denn man könnte sonst leicht in die
Verfänger kommen, den Beweis zu erbringen, daß der
Entwurf selbst die confessionellen Schulen über,
um mit der Ausdrucksweise des Berichtes zu
sprechen, die unconfessionellen Schulen bei uns
in das Leben rufen würde. Ich werde daher bei der
Prüfung des Inhalts des Berichtes über diese
Frage mich solcher jetzt gangbarer Sätze
enthalten.

Meine Herren! Die Deputation geht bei der
Bewertung für die Richtigkeit der Bestim-
mungen des Entwurfs von den Sähen aus, daß,
wenn die Ansichten der Zweiten Kammer An-
nahme fänden, wenn somit eine und dieselbe
Volksschule den Kindern verschiedener Konfessionen
unterrichtet, mit alleiniger Ausnahme des gemeinsamen
Religionsunterrichts, geöffnet würde, dies in
weiten Kreisen eine große Beunruhigung der
Gemüther, ja aber eine Störung als eine För-
derung des confessionellen Friedens hervorbringen,
daß ferner damit die innere Einheit des Volksschul-
unterrichts verunruhigt und überhaupt die sittlich-
religiöse Erziehung unserer Jugend gefährdet
werden würde. Wären diese Sähe richtig, so
würde daraus die unerwünschte Consequenz gezogen
werden müssen, daß überhaupt jede Mischung von
Kindern verschiedener Konfessionen in der Volksschule
schwierig zu vermeiden, ja vom Staate
zu verhindern, diesem dagegen aber auch oder an
seiner Stelle der Gemeinde die Verpflichtung auf-
zuerlegen sei, für die Heranbildung der Jugend
jede Bekanntheit in gesonderten Anstalten Sorge
zu tragen.

Meine Herren! Vor dieser äußersten Consequenz
scheut jedoch der Entwurf sowohl als mit ihm
auch die geehrte Deputation selbst zurück, denn
nach dem Entwurfe soll es ja der confessionellen
Kinderheit nicht nur gestattet, sondern sie sogar
verpflichtet sein, ihre Kinder in die öffentlichen
Volksschulen, wenn für diese Kinderheit eine be-
sondere Schule im Schulbezirk nicht besteht, also
in die Schule der Mehrheit zu schicken. Aber
noch mehr. Der Entwurf gestattet auch der
Minderheit ihre Kinder bis zum 12. Lebensjahre
an dem Religionsunterrichte der Mehrheit theil-
nehmen zu lassen. Diese weitgehenden Ausnahmen
von der Regel, meine Herren, machen den Be-
weis für die Richtigkeit der Regel selbst hin-
fällige.

Die Zweite Kammer ist in ihren Beschlüssen
nur einen geringen Schritt weiter gegangen, denn
sie hat zwar die öffentlichen Volksschulen der Jugend
ohne Unterschied des Bekenntnisses gleichmäßig
zugänglich gemacht, zugleich aber im Religions-
unterricht die Kinder verschiedener Konfessionen
von einander getrennt. Der Unterschied zwischen
beiden sich bekämpfenden Ansichten ist daher ein-
fach der: die Zweite Kammer erkennt die vorhin
angezeigten Befürchtungen der geehrten Depu-
tation nicht an, sie hat daher auch folgerichtig die
Schule zum Gebrauch aller Gemeindeglieder
gestattet, während dagegen der Entwurf 1872

dieser Befürchtungen und daher auch in
consequenter Weise sehr weitgehende Ausnahmen
von der Regel der Trennung der Kinder nach
den Konfessionen in der Volksschule zuläßt, welche
die Regel, wenn nicht ganz, doch wenigstens fast
ganz wieder aufheben.

Erwähnen will ich hier noch, daß die geehrte
Deputation einen Unterschied nicht gemacht zwi-
schen Lutheranern, Reformirten und Uniten,
sondern dieselben wehrer in der Generalrubrik
„Protestanten“ zusammengefaßt hat. Das ist
ein, wenn auch mit der Regel nicht übereinstimmend,
zu verzeichnen, doch immerhin dankenswerther
Fortschritt, zumal wenn wir uns daran erinnern,
daß die Zeit nicht lange hinter uns zurückliegt,
wo von einer gewissen Partei der Lutheraner die
Reformirten geradezu als Ketzer gekennzeichnet
wurden.

Gestatten Sie mir nun noch die materielle
Richtigkeit der hervorgehobenen Befürchtungen
einer Prüfung zu unterwerfen. Ich stelle diese
Richtigkeit ganz entschieden in Abrede. Die Be-
schlüsse der Zweiten Kammer treffen, schon
ebensfalls die geehrte Deputation zu bestreiten scheint,
dennoch an, was sich während
der Zeit seines Bestehens vollkommen bewährt
hat und zum Beweise dafür weise ich auf unsere
Gymnasien und unsere Realschulen hin, in wel-
chen Schüler aller Bekenntnisse angeordnet Auf-
nahme gefunden haben. Meine Gegner werden
mir hierauf sofort und zwar steigender einhal-
ten, daß sei etwas ganz Anderes, das seien ja
höhere Bildungsanstalten, während das vorgeschlagte
Gesetz nur von der Volksschule handle. Meine
Herren, mit diesem Einwande würden dieselben
Recht haben, wenn diese höheren Anstalten nur
für Abkömmlinge, die über das schulpflichtige Alter
hinaus sind, geöffnet wären; das ist aber nicht
der Fall. Die Realschule zu Leipzig hatte am
Schlusse des Schuljahres 1871/72 unter 558
Schülern 100 Confirmanden und 276 nicht con-
firmirte Kinder, und unter diesen wieder 158
Kinder im Lebensalter von 10 bis zu 13 Jahren.
Wenn nun aber das allerwärts sich bemerkbar
machende Bestreben die höheren Bildungsanstalten
und namentlich die Realschulen, soweit als mög-
lich selbst bis in die minder bemittelten Schichten
unserer Bevölkerung hinauf zugänglich zu machen,
von nicht zu bezweifelndem Erfolge begleitet sein
wird, dann, meine Herren, wird ein großer Bruch-
theil der gesamten Jugend unseres Vaterlandes
theil der gesamten Jugend des neuen Volksschulge-
setzes entgegen sein. Dies dürfte aber absolut
nicht gebildet werden, wenn es wahr wäre, daß
damit die Gemüther beunruhigt, der confessionelle
Friede gefährdet, die innere Einheit des Volksschul-
unterrichts gefährdet und überhaupt die sittlich-
religiöse Erziehung in Frage gestellt werde. Dann,
meine Herren, müßte es unter allen Umständen
verboten werden, daß in den höheren Schulen
hätten ohne Rücksicht auf die Confession die

Kinder Zutritt finden. Aber diese Befürchtungen
sind eben nicht begründet. Ich wenigstens habe
trotz der sorgfältigsten Beobachtungen Etwas von
alldem nicht wahrzunehmen vermocht und das
hätte doch der Fall sein müssen, da ja, wie ich
wiederhole, diese höheren Bildungsanstalten ohne
Anlehnung der Confession für alle, die sie besuchen
wollen, zugänglich sind und auch nach unserer
jetzigen Gesetzgebung zugänglich gewesen sind.

Zum Schluß, meine Herren, lassen Sie mich
diese Frage noch von einem anderen Gesicht-
spunkte beleuchten. Wir fassen uns mit den Be-
stimmungen des uns vorgelegten Entwurfs als
die weit überwiegende, als die herrschende Mehr-
heit der Bevölkerung unseres Vaterlandes und
diese Mehrheit nimmt keinen Anstand zum
Schaden der Minderheit ihres Interesses zu
wahren. Das kann unter allen Umständen nicht
die Aufgabe der Vertreter des gesammten
Volkes sein.

Die Thatfache wird Niemand in Abrede stellen
können, daß erfahrungsmäßig die Minderheits-
schulen in ihren Leistungen hinter den Leistungen
der Mehrheitschulen weit, ja oft sehr weit
zurückstehen. Es müssen daher alle die Kinder,
die wir in diese Minderheitschulen hineinbringen,
in ihrer Ausbildung, das heißt also für ihre
ganze Zukunft arg geschädigt werden.

Meine Herren! Die Verantwortung für diese
Schädigung kann ich meinerseits nicht mit über-
nehmen und wenn nur dieser eine Grund für
mich vorhanden wäre, so würde und müßte er
mich bestimmen, mich in diesem wichtigsten Punkte
von dem Entwurfe loszusagen. Dies mag je-
doch genügen, um meine künftigen Abstimmungen
zu rechtfertigen.

R. Genée's Vorträge

im Saale der Buchhändlerbörse.

In der Form, welche Genée für seine Vorträge
dramatischer Meisterwerke, speziell Shakespeares,
gewählt hat, wirkt derselbe von allen seinen
Vorgängern — von L. Tieck bis Pallas — sehr
wesentlich ab. Denn lassen die ganzen Städte,
ohne irgend welche Veränderung damit vorzunehmen,
einfach vor, mit charakteristischer Stimmungsbildung
der verschiedenen Personen. Anders Rudolf
Genée. Ohne die Fiktion für des Dichters Worte
irgend zu verlegen, gibt er dennoch das betrefende
Drama in einer eigenen selbstgeschaffenen Form.
Und das, wie uns scheint, mit guten Gründen.
Eine bloße Vorlesung, mit dramatischer Stim-
mungsbildung, würde immer in eine Anekdote mit
der theatralischen Darstellung treten, welche
ihre Bedenkllichkeit hat. Genée aber gibt uns in
seinen literar-historischen Arbeiten („Geschichte
Shakespeares in Deutschland“ und „Shakespeares
Leben und Werke“) deutlich zu erkennen, daß er
zwischen der Form des Shakespeareschen Dramas
und unserm modernen scientificen Theater schwer
wichtige Widersprüche findet. Genée schafft sich